

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau
MDgin Gerda Koszinowski
Unterabteilungsleiterin III C
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail: IIIC2@bmf.bund.de

13. Mai 2026

**Verpflichtende Ausstellung elektronischer Rechnungen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2027;
Rechtsunsicherheiten aufgrund technischer Probleme bei der Verwendung von elektronischen Rechnungen; Handlungsbedarf**

Sehr geehrte Frau Koszinowski,

die Einführung der E-Rechnung stellt für Unternehmen aller Branchen und Größen eine erhebliche organisatorische und technische Herausforderung dar. Die praxisnahe Klärung von Umsetzungsfragen ist daher von zentraler Bedeutung, um Rechtsunsicherheit sowie zusätzliche bürokratische Belastungen zu vermeiden. Dies ist wichtig für die Akzeptanz der E-Rechnung bei den Unternehmen.

Bereits mit Schreiben vom 15. Januar 2026 von den Verbänden BDI, DIHK, HDE und ZDH hatten wir Ihnen aktuell bestehende Praxisprobleme im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnung in den Unternehmen geschildert, für die noch verbindliche Regelungen im Sinne der Unternehmen fehlen.

Heute wenden wir uns an Sie, um Sie über die derzeit existierenden technischen Hürden in Zusammenhang mit der E-Rechnung und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit zu informieren.

1. Validierung

Die aktuellen Erfahrungen mit der Einführung der E-Rechnung zeigen, dass es weiterhin Schwierigkeiten mit der Validierung von Eingangsrechnungen gibt, was zu einem großen Abstimmungsbedarf mit dem Rechnungsaussteller führt¹. Das BMF hatte mit seinem zweiten BMF-Schreiben vom 15.10.2025 die Art der Validierungsfehler weiter konkretisiert und festgehalten, dass nur Validierungsfehler in Bezug auf das Format und die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen haben. Bei Formatfehlern liegt eine sonstige Rechnung vor, bei inhaltlichen Fehlern liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor, was zum Versagen des Vorsteuerabzugs führt.

Derzeit sehen sich Unternehmen sowohl auf der Ausgangsseite als auch auf der Eingangsseite mit unterschiedlichen Validierungslösungen und -ergebnissen konfrontiert, was zu viel Abstimmungsaufwand und Rechtsunsicherheit führt. Es ist unklar, wessen Validierungsergebnis das gültige ist. Bis zur Einführung des Meldesystems über zertifizierte Plattformen muss es für die Validierung einheitliche Regelungen geben.

Wir hatten bereits in der Stellungnahme vom 7.8.2025 zum Entwurf des 2. BMF-Schreibens vom 15.10.2025 gefordert, dass das BMF geeignete Validierungsanwendungen vorschlagen sollte, um den Unternehmen Rechtssicherheit zu geben. Ohne diese Empfehlungen sehen wir es weiterhin als notwendig an, ein staatliches Validierungstool für normkonforme Rechnungen zur Verfügung zu stellen, das Unternehmen freiwillig nutzen können. Damit könnten Rechnungsaussteller ihrer Pflicht zur Ausstellung einer normkonformen und damit umsatzsteuerlich korrekten Rechnung nachkommen und gleichzeitig würde Rechnungsempfängern Rechtssicherheit hinsichtlich des Vorsteuerabzugs gegeben. Die derzeit bestehenden Unstimmigkeiten zwischen Aussteller und Empfänger könnten damit ausgeräumt werden.

¹ Nach aktuellen Zahlen der Markant AG (Zentralregulierer für den Lebensmittelhandel in Europa) ist die Fehlerquote der erhaltenen elektronischen Rechnungen weiterhin hoch. In dem Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2026 mussten 48 % der Rechnungen zurückgewiesen werden, da eine elektronische Verarbeitung nicht möglich war. Die bestehenden Unsicherheiten zeigen sich auch in der bisherigen Umsetzungsquote der E-Rechnungspflicht. Nach Angaben der Markant AG senden erst 18 Prozent der Lieferanten überhaupt E-Rechnungen, alle anderen machen noch von der Übergangsregelung Gebrauch.

2. Unsicherheiten bei der Verwendung der E-Rechnungsfelder in Bezug auf Rechnungspflichtangaben gem. § 14 UStG

Neben den oben beschriebenen Problemen bei der Validierung haben die Unternehmen Schwierigkeiten, die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben aus den empfangenen Rechnungen auszu-lesen, weil sie nicht in die richtigen E-Rechnungsfelder eingetragen wurden. Hier lässt die Norm zu viel Interpretationsspielraum. Dies würde ggf. schon heute zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen, weil die in der Rechnung enthaltenen Angaben nicht eindeutig den Rechnungspflichtangaben zugeordnet werden können. Aufgrund dieser Situation hatte auf Vorschlag des ZDH die KoSIT gemeinsam mit dem VeR im Jahr 2025 eine Empfehlung für die Belegung der E-Rechnungsfelder mit den umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben veröffentlicht, die das BMF auch in seinen FAQ`s veröffentlicht hat. Leider hat sich gezeigt, dass diese Empfehlungen nicht in der notwendigen Breite befolgt werden. Die IT-Unternehmen benötigen daher **rechtsverbindliche Leitlinien** bezüglich der Verwendung der E-Rechnungsfelder, die durch die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben bzw. dem UStAE veröffentlicht werden sollten, um die derzeit bestehenden Abstimmungsprobleme zu beseitigen. Die IT-Unternehmen brauchen eine ausreichende Vorlaufzeit, um ihre E-Rechnungssoftware zu programmieren und in den Unternehmen zu testen. Nur so können die Unternehmen ab dem 1.1.2027 die Ausstellungspflicht rechtssicher erfüllen.

Eine einheitliche und verbindliche Zuweisung der E-Rechnungsfelder ist auch wichtig für ein späteres Meldesystem, um die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben an die Finanzverwaltung melden zu können. Das gilt sowohl für ein nationales als auch für das EU-Meldesystem. Die EU-Kommission erarbeitet derzeit eine entsprechende Durchführungsverordnung gemäß Artikel 263 Absatz 4 der MwStSystRL und plant noch in Q2 2026 eine diesbezügliche Vorgabe (Mapping) für das europäische Meldesystem vorzulegen. Diese wird dann die bisherigen Empfehlungen ablösen müssen.

3. Sicherstellung des Vorsteuerabzugs ab dem 1.1.2027

Gem. Artikel 168 MwStSystRL können die EU-Mitgliedstaaten ab dem 1.7.2030 den Vorsteuerabzug von dem Vorliegen einer elektronischen Rechnung abhängig machen. Bis zu diesem Datum können die Unternehmen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug auch auf andere Weise, z. B. durch eine sonstige Rechnung, nachweisen. Die Finanzverwaltung führt hierzu in Rz. 58 des BMF-Schreibens vom 15.10.2024 aus:

“Erfolgt keine Rechnungsberichtigung durch nachträgliches Ausstellen einer E-Rechnung, sind die in einer sonstigen Rechnung enthaltenen Angaben im Hinblick auf den Vorsteuerabzug als mögliche objektive Nachweise im Sinne von Abschnitt 15.2a Absatz 1a UStAE zu

berücksichtigen. Bei Anwendung dieser Regelung kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (ein Unternehmer erbringt an einen anderen Unternehmer eine Leistung, die dessen der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätzen dient und für die die Umsatzsteuer tatsächlich entrichtet wurde) zu überprüfen. Bei einer inhaltlich richtigen und vollständigen sonstigen Rechnung werden die genannten Voraussetzungen regelmäßig erfüllt sein.“

Aufgrund dieser vagen Aussagen der Finanzverwaltung und der zuvor dargestellten Probleme herrscht derzeit bei den Unternehmen große Unsicherheit hinsichtlich des Vorsteuerabzugs ab dem 1.1.2027. Die Unternehmen befürchten, dass es ab diesem Zeitpunkt zu vermehrten Rückweisungen von Rechnungen sowie Zahlungs- und Lieferstopps kommen wird. Um diese Situation abzuwenden, ist eine Klarstellung diesbezüglich des Vorsteuerabzugs in einem BMF-Schreiben erforderlich. Ab dem Inkrafttreten der Ausstellungsverpflichtung am 1.1.2027 bis zur Einführung des EU-Meldesystems am 1.7.2030 muss der Vorsteuerabzug bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen sonstigen Rechnung gewährt werden.

4. FAQ, Rechtsunsicherheit, BFH-Urteil

Grundsätzlich begrüßen wir die Veröffentlichung der Antworten auf unsere Fragen in Zusammenhang mit der E-Rechnung in dem FAQ-Katalog auf der Internetseite des BMF. Dadurch werden Antworten zeitnaher veröffentlicht und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hinsichtlich der Rechtssicherheit der FAQ`s weisen wir jedoch auf das BFH-Urteil vom 30.7.2025, Az. X R 7/23, hin. Dies hat zu der Frage geführt, ob die Ausführungen in dem FAQ-Katalog rechtsverbindlich von allen Bundesländern anerkannt werden und sich die Finanzämter im praktischen Vollzug an diese Ausführungen gebunden fühlen. Im Sinne der Rechtssicherheit und Planungssicherheit ist es unerlässlich, bestimmte Ausführungen aus dem FAQ-Katalog in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass zu integrieren. Das betrifft zum Beispiel die Regelungen hinsichtlich der Leistungsbeschreibung in Baurechnungen sowie zu den Anzahlungs-, Voraus- und Abschlagsrechnungen (Ziffer 7b). Vereinfachungsregelungen sollten zudem nicht nur für einzelne Branchen, sondern allgemein gelten. Zudem können durch die FAQs Aussagen im BMF-Schreiben bzw. im UStAE nicht korrigiert werden, wenn dies nötig sein sollte, z. B. bei der Rechnungskorrektur.

5. Kosten für die Verwendung der Norm

Ab dem 1.1.2027 hat die Rechnungsstellung generell mittels E-Rechnung zu erfolgen. Die auf europäischer Ebene erarbeitete CEN-Norm 16931 legt ein Datenmodell für die Struktur und den Inhalt von elektronischen Rechnungen als Standard fest, das für Deutschland über das DIN

vertrieben wird. Bislang war die für den B2G-Bereich erarbeitete Norm mit Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung und mit Teil 2: Liste der Syntaxen kostenlos. Für die für den B2B-Bereich aktualisierte Version der Norm ist dies nicht mehr der Fall. Mit der ab dem 1.1.2027 geltenden Ausstellungspflicht von E-Rechnungen nach der CEN-Norm sollte die Norm mindestens mit den Teilen 1 und 2 wie bislang durch den Gesetzgeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden, um den Unternehmen mit der Einführung der E-Rechnung keine zusätzlichen Bürokratiekosten aufzuerlegen.

Für Fragen und den weiteren Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.
Mareike Drexler-Röckendorf

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Arne Franke

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Heiko Schreiber Sabine Weber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Dr. Volker Landwehr Markus Kunz

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber